
TOP 12:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Drucksache: 152/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Bislang ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern mit der Verpflichtung verbunden, bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres zwischen der deutschen und der durch Geburt erworbenen ausländischen Staatsangehörigkeit der Eltern zu wählen (Option). Diese Optionspflicht, ohne deren Ausübung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren geht, wird künftig jährlich bis zu 40 000 deutsche Staatsangehörige betreffen. Durch den Gesetzentwurf sollen nunmehr diejenigen, die in Deutschland aufgewachsen sind und dadurch enge Bindungen an Deutschland entwickelt haben, in Zukunft die deutsche Staatsangehörigkeit von vornherein nicht mehr verlieren können. Für sie soll die Optionspflicht künftig entfallen und die durch Geburt entstandene Mehrstaatigkeit dauerhaft hingenommen werden.

In Deutschland aufgewachsen ist nach dem Gesetzesentwurf, wer bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres acht Jahre seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet oder sechs Jahre in Deutschland eine Schule besucht hat oder in Deutschland einen Schulabschluss erworben bzw. eine Berufsausbildung abgeschlossen hat. Diese Voraussetzungen dürfte von dem weit überwiegenden Teil der sogenannten ius soli-Deutschen erfüllt werden, so dass nur noch eine kleine Gruppe weiterhin der Optionspflicht unterliegt. Die Betroffenen können die Frage, ob sie die Voraussetzungen erfüllen und damit von der Optionspflicht befreit sind, bereits frühzeitig nach Erwerb des Schulabschlusses, nach sechsjähriger Schulzeit oder nach Vollendung ihres achten Lebensjahres durch die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde verbindlich klären lassen und damit bereits früh Rechtssicherheit über ihren staatsangehörigkeitsrechtlichen Status bekommen. Mit der wesentlichen Neuregelung der Optionspflicht werden zugleich vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem bisherigen Optionsverfahren verwaltungstechnische Nachbesserungen an der Optionsregelung vorgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** schlagen dem Bundesrat eine allgemeine Stellungnahme zum Gesetzentwurf vor. In dieser soll er u. a. einerseits begrüßen, dass die Vereinbarung im Koalitionsvertrag, die Optionspflicht abzuschaffen und die Mehrstaatigkeit zu akzeptieren, zeitnah umgesetzt wurde. Andererseits soll er sein Bedauern ausdrücken, dass die Abschaffung des Optionsverfahrens nicht vollständig und vorbehaltlos geschieht.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** regt mehrere Klarstellungen im Gesetzestext an. So empfiehlt er zum Beispiel, im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Gesetzestext klarzustellen, dass die Beibehaltungsgenehmigung auch von Amts wegen erteilt werden könne.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 152/1/14** verwiesen.